

Psychologie und Rechtspraxis,
unter besonderer Berücksichtigung der jugend-
psychologischen Begutachtung

Herausgegeben von Hans-Dieter Schmidt und
Edith Kasielke

VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1965;
154 Seiten; Preis: 7 MDN

Dieser Sammelband ist die erste bedeutende wissenschaftliche Arbeit über die Anwendung der Psychologie, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychologie, in der Rechtspflege. Das Autorenkollektiv, dem erfahrene Mitarbeiter des Instituts für Psychologie der Humboldt-Universität angehören, hat damit einem dringenden Bedürfnis der juristischen Praxis Rechnung getragen. Aus der Fülle des Materials können hier nur einige für die Praxis besonders wichtige Aspekte hervorgehoben werden:

Die Rolle der sozialpsychischen Lebenslage für die Untersuchung und Beurteilung der Verantwortungsreife Jugendlicher

Der Beitrag von Mehl über Inhalt und Methoden der Ausarbeitung eines gerichtspychologischen Persönlichkeitsgutachtens (S. 9 ff.) zeigt die Grenzen der Gutachterfähigkeit und macht deutlich, wie die Rechtspflegeorgane bessere Voraussetzungen für die Begutachtung schaffen können. Anschaulich wird die Vielfalt der Fragestellungen behandelt. Der Beitrag, zu dessen Anhang das Muster eines Persönlichkeitsgutachtens gehört, hilft dem Praktiker auch bei der Erforschung der jugendlichen Täterpersönlichkeit in Verfahren, in denen kein Gutachten vorliegt.

Mit den sozialpsychologischen Aspekten der Jugendkriminalität beschäftigt sich Helm (S. 24 ff.). Er sieht in der Untersuchung der sozialpsychischen Lebenslage eines Jugendlichen die Voraussetzung für eine Analyse der Bedingungen des kriminellen Verhaltens. Auf die Fehlerhaftigkeit des objektivistischen und biologischen Vorurteils bei der Untersuchung der Bedingungen eingehend, erläutert der Autor die Bedeutung sozialökonomischer Milieufaktoren für die Aussage, warum es im Einzelfall zum Delikt gekommen ist. Er befaßt sich ferner mit der Untersuchung der Erziehungssituation und weist an entsprechenden Beispielen auf typische Bedingungen einer sozialen Fehlerziehung hin. Der Verfasser mißt der Erforschung der gegenwärtigen sozialpsychischen Situation des jugendlichen Täters eine große Bedeutung bei, um auch bei völlig normal entwickelten Jugendlichen mit positiver Erziehung, guter Arbeitseinstellung und im allgemeinen guter gesellschaftlicher Haltung zum vollen Verständnis des sozialen Fehlverhaltens zu gelangen.

Die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG und die Neuregelung dieser Bestimmung im künftigen StGB ist Gegenstand des Beitrags von Gutjahr (S. 67 ff.). Der Verfasser geht davon aus, daß sich jede psychologische Beurteilung Jugendlicher auf den normalen Entwicklungsstand der Altersstufe beziehen muß. Er weist zu Recht darauf hin, daß die gesellschaftlichen Veränderungen in der DDR sich auch auf die Herausbildung der Alterseigenschaften auswirken, so daß nicht mit früheren Maßstäben gemessen werden kann. Als das entscheidende Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher bezeichnet Gutjahr die Handlungsfähigkeit und gibt Hinweise für ihre tatbezogene Beurteilung, insbesondere für den Fall, daß zwischen Tat und Beurteilung eine längere Zeit verstrichen ist. Die Kriterien, die Gutjahr für die Heranziehung eines Gutachtens aufstellt, sind inzwischen durch den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG (NJ 1965 S. 711) für die gerichtliche Praxis konkretisiert worden.

Konstitutionsbiologische Entwicklungsstörungen und ihre Beziehung zur Kriminalität

Im Mittelpunkt der Arbeit von Strauß (S. 47 ff.) stehen die Zusammenhänge zwischen körperlicher und psychischer Fehlentwicklung und ihre Beziehungen zur Straffälligkeit. Die Kenntnis und Einordnung offensichtlicher oder verdeckter körperlich-seelischer Abartigkeiten in ihrem Verhältnis zur Entwicklung der Persönlichkeit kann Konsequenzen für die notwendigen Erziehungs- bzw. Strafmaßnahmen haben. Zahlreiche Beispiele krisenhafter Reifestörungen und für Erkrankungen des Jugendalters sowie Abbildungen erleichtern das Verständnis für diese Probleme.

Prinzipien der Befragung und Vernehmung sowie ihre Anwendung bei der Glaubwürdigkeitsfeststellung

Der Beitrag von Schmidt enthält wichtige methodische Hinweise für die Befragung und Vernehmung im allgemeinen sowie speziell von Kindern und Jugendlichen (S. 106 ff.). Neben den Voraussetzungen, die in der Person des Befragten zu berücksichtigen sind, spielt die Technik der Befragung und Vernehmung und die Gestaltung der Gesprächssituation eine wichtige Rolle. Der Autor erörtert ferner den differenzierten Aussagewert von erfragten Tatsachen, Meinungen und Motiven. Kasielke erläutert in ihrem Beitrag über die psychologische Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen diejenigen Bedingungen und Faktoren, welche die Glaubwürdigkeit beeinflussen oder ausschließen können (S. 87 ff.). Sie fordert, daß das Gutachten neben der Differenzierung nach allgemeiner und spezieller Glaubwürdigkeit nur eine Aussage enthalten sollte: daß die Untersuchung keine Hinweise oder Tatsachen ergab, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des kindlichen Zeugen rechtfertigen, oder daß die Glaubwürdigkeit aus bestimmten, konkret darzulegenden Gründen anzuzweifeln ist.

Der psychologische Gehalt der strafrechtlichen Schuld

Für die Diskussion über den Schuldbegriff stellt die Arbeit von Lander eine bemerkenswerte Vertiefung und psychologische Begründung einiger schon im StGB-Entwurf enthaltener Grundsätze dar (S. 122 ff.). Nach einer gründlichen Darstellung der psychologischen Struktur vorsätzlicher Handlungen setzt sich der Autor mit dem bisher üblichen Gebrauch der Begriffe „bewußt“ und „gewollt“ als zwei nebeneinander nachzuweisenden Voraussetzungen für die Handlung auseinander. Er begründet den Begriff „Entscheidung“, da in ihr das Bewußtseins- und Willenselement sowie die Wahl zwischen mehreren Handlungsalternativen enthalten sei. Welche Rolle das Entscheidungsproblem für die Beurteilung fahrlässigen Verhaltens spielt, weist Schmidt in seinem zweiten Beitrag nach (S. 138 ff.). Der Autor entwickelt die psychologischen Grundlagen für eine Differenzierung der Entscheidung innerhalb der Schuldart „Fahrlässigkeit“. An Hand von fünf Bedingungssituationen wird ein persönliches Versagen oder Unvermögen begründet. Der Beitrag unterstreicht die Notwendigkeit der Mitarbeit der Psychologen auch bei der Einschätzung komplizierter Fahrlässigkeitsdelikte, da eine Vielzahl von Bedingungen und Motivationen nur psychologisch geklärt werden können.

Der Sammelband ist eine nützliche Zusammenfassung der Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit des Instituts für Psychologie mit den Rechtspflegeorganen gewonnen wurden. Er vermittelt Richtern, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen, aber auch allen anderen in der Rechtspraxis Tätigen in gemeinverständlicher Weise einschlägige Kenntnisse für eine psychologisch fundierte Ermittlung und Beurteilung.

Erika O e h m k e, wiss. Assistentin
am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität